

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die schweizerische Bundesversammlung be-  
treffend unentgeltliche Verabfolgung der neuen Exerzier-  
reglemente an die Kantone.

(Vom 6. Dezember 1869.)

---

### Tit. I

Anlässlich der Berathung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes ist von der hohen Bundesversammlung folgendes Postulat beschlossen worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Winter-  
session Bericht zu erstatten, ob nicht den Kantonen die neuen  
Exerzierreglemente unentgeltlich zu verabfolgen seien, und zwar  
in der Ausdehnung, daß auch die Unteroffiziere mit den Regle-  
menten für die Soldaten- und Kompagnieschule und den Feld-  
dienst versehen werden können.“

Da ein besonderes Felddienstreglement nicht existirt, so ist darunter ohne Zweifel das Dienstreglement verstanden, und da dieses nicht unter die neuen Exerzierreglemente gehört, so läßt die Redaktion des Postulats Zweifel darüber, ob die Frage der Gratisverabfolgung nur mit Bezug auf die Exerzierreglemente und das Dienstreglement untersucht werden soll, oder allfällig auch noch mit Bezug auf andere Reglemente, deren Besitz für Offiziere und Unteroffiziere ebenfalls gewünscht wird.

Wir werden daher zuerst eine Darstellung der Kosten geben für den Fall, daß die Gratisverabfolgung in diesem letztern ausgedehnten Sinne stattfinden würde, sodann die Kosten berechnen, wenn die Gratisverabfolgung nur auf die neuen Exerzierreglemente und das Feldbienstreglement ausgedehnt werden wollte, und endlich unsere Ansichten mittheilen, in welchem Umfange und auf wessen Kosten die Verabfolgung von Reglementen stattfinden sollte.

Folgendes sind unter Angabe der Preise die Reglemente, deren Verabfolgung an die einzelnen Waffen und Grade in Frage kommen kann. (Siehe die Tabelle.)

Zur Ausmittlung der Kosten, welche die Verabfolgung von Reglementen jährlich zur Folge hätte, muß man zuerst den jährlichen Zuwachs an Offizieren und Unteroffizieren kennen. Da uns hierüber keine Anhaltspunkte zu Gebote standen, so ließ sich das eidg. Militärdepartement von den kantonalen Militärbehörden Durchschnittszahlen über diesen Gegenstand geben. Nach den dahierigen Angaben ist der jährliche Zuwachs an Offizieren und Unteroffizieren der einzelnen Waffen folgender:

	Offiziere.	Unteroffiziere.
Genie . . . . .	10	44
Artillerie . . . . .	50	333
Kavallerie . . . . .	18	65
Schützen . . . . .	42	223
Infanterie . . . . .	395	1873

Der Zuwachs bei den übrigen Kategorien, an welche nach obiger Zusammenstellung Reglemente zu verabfolgen wären, ist nach herbärtigen Erfahrungen etwa folgender:

Korpsärzte . . . . .	30
Frater und Krankenwärter . . . . .	170
Infanteriezimmerleute . . . . .	70
Tambouren und Trompeter . . . . .	500
Trainerekruten . . . . .	590
Kanonierekruten . . . . .	680
Guiden . . . . .	45

Die Kosten der Verabfolgung von Reglementen an die Truppen würden sich, immer den obigen Umfang der Verabfolgung vorausgesetzt und mit Beiseitlassung der an die Offiziere des eidg. Stabes gegebenen Reglemente, die schon jetzt von Seite des Bundes gratis erfolgt, sowie auch unter Hinweglassung der schon bisher an die Kantone gratis verabfolgten Reglemente auf folgende Summen belaufen.

## 1. Offiziere.

			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7 Sappeuroffiziere	à Fr.	6. — =	42.	—		
3 Pontonnieroffiziere	" "	4. 85 =	14.	55		
50 Artillerieoffiziere	" "	27. 90 =	1,395.	—		
18 Kavallerieoffiziere	" "	7. 70 =	138.	60		
42 Scharfschützenoffiziere	" "	3. 65 =	153.	30		
395 Infanterieoffiziere	" "	3. 65 =	1,441.	75		
30 Korpsärzte	" "	4. 70 =	141.	—		
						3,326. 20

## 2. Unteroffiziere.

29 Sappeur = Unteroffiziere	à Fr.	3. — =	87.	—		
15 Pontonnier =	" "	3. 60 =	54.	—		
133 Train =	" "	4. 35 =	578.	55		
200 Kanonier =	" "	2. 30 =	460.	—		
65 Kavallerie =	" "	2. 75 =	178.	75		
223 Scharfschützen =	" "	2. 30 =	512.	90		
1873 Infanterie =	" "	2. 30 =	4,307.	—		
						6,178. 20

## 3. Rekruten, Arbeiter etc.

170 Frater und Krankenwärter	à Fr.	2. 30 =	391.	—		
70 Infanteriezimmerleute	" "	1. 10 =	77.	—		
500 Tambouren und Trompeter	" "	— . 45 =	225.	—		
590 Trainrekruten	" "	— . 35 =	206.	50		
680 Kanonierrekruten	" "	1. — =	680.	—		
						1,579. 50
						Total Fr. 11,083. 90

Würde die Gratisverabfolgung nur auf die neuen Exerzierreglemente und das Dienstreglement ausgedehnt, so würden für den Bund daraus folgende Mehrausgaben erwachsen.

	Neue		Zusammen.	
	Dienstreglement.	Exerzierreglemente.	Fr.	Rp.
An Offiziere . . . . .	Fr. 654. —	Fr. 472. 40	1,126.	40
" Unteroffiziere . . . . .	3,045. 60	1,820. 20	4,865.	80
" Frater und Krankenwärter	204. —	— —	204.	—
	3,903. 60	2,292. 60	6,196.	20

Im einen wie im andern Falle wären diese Ausgaben gegenüber den bisherigen Leistungen des Bundes für den letztern reine Mehraus-

gaben, da er sich die oben in Rechnung gebrachten Reglemente bisher von den Kantonen zum Kostenpreise bezahlen ließ, und da ihm die Gratisabgabe an die Offiziere des eidg. Stabes noch immer überbunden bliebe.

Dagegen würden in mehr oder minderm Maße die Militärbudgets der Kantone entlastet, je nachdem dieselben die Reglemente bisher in größerm oder kleinerm Umfange verabsolgt haben.

In der Regel haben nämlich die Kantone den Offizieren aller Waffengattungen diejenigen Reglemente, deren Besitz für sie absolut nothwendig erachtet wurde, unentgeltlich abgegeben. Eine Ausnahme hiervon machten einzig die Kantone Bern, Wallis und Neuenburg, welche sich die Reglemente von den Offizieren zum Kostenpreise bezahlen ließen. Neuenburg hatte indessen die neuen Exerzierreglemente an diejenigen Offiziere, welche sie verlangten, gratis abgegeben.

Eine größere Verschiedenheit herrschte bisher unter den Kantonen betreffend die Abgabe von Reglementen an die Unteroffiziere. Gar keine Reglemente lieferten die Kantone Schwyz, Obwalden, Wallis und Neuenburg ab, leihweise für die Militärschulen Zürich und Graubünden; die übrigen Kantone verabsolgt einige Reglemente, wie Dienstreglement, die Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade, die Soldaten- und theilweise auch die Kompagnie- und Tirailleurschule gratis an die Unteroffiziere.

So viel wir wissen, geben alle Kantone die Vorschriften, welche einige besondere Stellen betreffen, wie das Fraterbuch, das Zimmerleutenreglement, die Tambour- und Trompeterordnungen unentgeltlich ab.

Vor Allem scheint nun diese verschiedenartige Behandlung sowohl von Offizieren als Unteroffizieren in den verschiedenen Kantonen nicht billig zu sein, da an die Militärs gleicher Waffe und des gleichen Grades die gleichen Anforderungen gestellt werden, gleichviel welchem Kanton sie angehören, und daher ein Instruktionsmittel, wenn es wirkliches Bedürfnis ist, dem Einen so gut als dem Andern zugänglich gemacht werden sollte. Es müssen daher darüber, welche Reglemente zu verabsolgt seien, bestimmte bindende Vorschriften aufgestellt werden, die, wenn sie für alle Kantone gleich sein sollen, nur von den Militärbehörden des Bundes ausgehen sollen.

Eben so unstatthaft scheint uns zu sein, daß die Kosten solcher Reglemente, deren Besitz für den Einzelnen als nothwendig erkannt worden sind, von diesem getragen werden, da man ja sonst den Einzelnen auch gerade so gut zur Bezahlung anderer Instruktionsmittel, wie Munition, Instrumente u. s. w. anhalten könnte.

Es kann sich daher nach diesen Voraussetzungen nur darum handeln, ob die Kantone oder der Bund, oder allfällig beide zusammen, die Auslagen zu tragen haben.

Wenn wir die Reglemente wie oben als ein Unterrichtsmittel behandeln wollen, so schiene es als das Natürlichste, daß derjenige Theil, welcher die Instruktion besorgt, auch die Mittel dazu beschafft, der Bund also für die Spezialwaffen und die Kantone für die Infanterie. Betrachtet man dagegen die Abgabe der Reglemente als eine Folge des Ernennungsaktes, so hätte sie konsequenterweise von derjenigen Behörde zu geschehen, welche das Recht der Ernennung hat, also für die Offiziere des eidgenössischen Stabes vom Bunde, für Offiziere, Unteroffiziere u. der Truppen von den Kantonen. Es ist dies der bisher befolgte Modus.

Weber der eine noch der andere Standpunkt rechtfertigt eine unbedingte Gratisabgabe Seitens des Bundes. Zudem sprechen gegen eine solche auch noch andere Gründe. Bei der bisherigen Kostenberechnung der Reglemente sind nur die Ausgaben für Druck, Papier und Einband, nicht auch diejenigen für die Redaktion in Anschlag gebracht worden. Indem der Bund die letztere ganz allein getragen, hat er schon eine ziemliche Last auf sich genommen, da die Ausarbeitung von Reglementen der Natur der Sache nach bedeutende Auslagen erheischt, so für Kommissionen, Druck, von Versuchreglementen u. s. w., welche letztere immer gratis verabsolgt werden.

Bei einer unbedingten Gratisabgabe durch den Bund hätten die kantonalen Militärbehörden kein Interesse daran, über die Verabsolung der Reglemente eine genaue Kontrolle zu üben, und die Folge davon wäre, daß mit den Drucksachen nicht sehr häuslicherisch umgegangen würde und daß jährlich ganz bedeutende Summen für den Druck von Reglementen auf das eidgenössische Budget genommen werden müßten. Ueberhaupt scheint uns in dem Momente, wo der Bund durch Uebernahme so bedeutender Opfer für die Bewaffnung die Kantone in so hohem Maße erleichtert und seine eigenen Finanzen auf Jahre hinaus engagirt hat, der Zeitpunkt nicht gekommen, ohne die Oeffnung neuer Quellen so bedeutende und jährlich wiederkehrende Ausgaben auf sich zu nehmen.

Mit Rücksicht auf alle diese Betrachtungen schlagen wir Ihnen vor, die benötigten Reglemente zwar unentgeltlich an die Betreffenden zu verabsolgen, dagegen die Kosten auf Bund und Kanton zu gleichen Theilen zu verlegen. Auf diese Weise würden die gegenseitigen Interessen gewiß am besten gewahrt. Einestheils hätte der Bund ein Interesse daran, beim Druck von Reglementen möglichst sparsam zu Werke zu gehen und unnöthige Neuerungen zu vermeiden, und andertheils läge es im

Interesse der Kantone, über die Austheilung der Reglemente eine genaue und wirksame Kontrolle auszuüben.

Durch Uebernahme eines Theiles der Kosten würde dem Bunde ein Recht eingeräumt, zu bestimmen, in welchem Umfange die Ausgabe von Reglementen erfolgen sollte, und es würde dadurch ein einheitliches Verfahren in allen Kantonen erzielt.

Was die Ausdehnung betrifft, in welcher die Verabfolgung von Reglementen stattfinden soll, so nehmen wir an, daß Sie dies nicht zum Gegenstande einer gesetzlichen Bestimmung machen, sondern nach wie vor den vollziehenden Behörden überlassen wollen. Im Allgemeinen erscheint die Abgabe der Reglemente in dem oben aufgeführten Umfange wünschenswerth, namentlich was die Offiziere anbetrifft. Was die Unteroffiziere betrifft, so wird die Wünschbarkeit der Abgabe des Dienstreglements so lange zugegeben, als kein besonderes Unteroffiziershandbuch besteht; dagegen glauben wir denn doch, daß die Abgabe der Exerzierreglemente nicht weiter als bis zum Wachtmeister und allenfalls auch auf diejenigen Korporale ausgedehnt werden sollte, welche die Reglemente ausdrücklich zu besitzen wünschen. Wo ein solches Bedürfniß nicht vorhanden ist, wird es durch bloße Abgabe von Drucksachen, welchen man keine Aufmerksamkeit schenkt, auch nicht gewekt, und es werden dadurch sehr schnell Ausgaben gemacht, welche man viel wirksamer für die Instruktion selbst verwenden würde, da das lebendige Wort denn doch viel leichter zu Herzen geht, als der todte Buchstabe.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Bericht des Bundesrathes an die schweizerische Bundesversammlung betreffend  
unentgeltliche Verabfolgung der neuen Exerzierreglemente an die Kantone. (Vom 6.  
Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	587-592
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.